



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzer(n)/innen**

Die im Bereich der Stadt Bockenem vertretenen Parteien werden hiermit aufgefordert, bis zum

**21.02.2019**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 Wahlberechtigte als Beisitzer / innen für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Bockenem vorzuschlagen.

Das Gebiet der Stadt Bockenem ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Bis auf die Ortschaft Bockenem (drei Wahlbezirke) ist für jede Ortschaft ein Wahlbezirk gebildet worden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Wahlbewerber / innen sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellv. Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Bockenem, 07.01.2019

Rainer Block